

## **Holzlagerung und Holzabfuhr an öffentlichen Straßen**

### **Holzlagerung:**

Das Ablagern von Holz im Bereich bis 7,50 m neben dem Fahrbahnrand ist nicht generell unzulässig, kann aber, abhängig von der konkreten Örtlichkeit, haftungs- und verkehrssicherheitsrechtlich problematisch werden. Es kann im Einzelfall auch eine kostenpflichtige behördliche Aufforderung zur Beseitigung nach Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) drohen.

Art. 29 Abs. 2 BayStrWG verbietet die Anlegung von Haufen oder Stapeln neben Straßen, soweit hierdurch eine Gefahr für den Verkehr entsteht.

Für die Beurteilung, ob eine solche relevante Gefährerhöhung durch neben der Straße geschaffene künstliche Stapel und Haufen vorliegt, bieten die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) Anhaltspunkte. Die RPS befassen sich mit der Gefahr, die für Insassen von Fahrzeugen besteht, die von der Fahrbahn abkommen und auf ein Hindernis neben der Straße auffahren könnten.

Die RPS beinhalten hierzu u.a. Abstandsregeln (sog. kritische Abstände), die fachliche Anhaltspunkte für die Frage geben, ob eine Beseitigung von Hindernissen zu erfolgen hat. Wird der dort genannte Abstand (regelmäßig 7,50 m) eingehalten, ist in der Regel von vornherein nichts weiter veranlasst.

Wird er nicht eingehalten ist eine Gefahr nicht von vornherein auszuschließen. Es kommt dann auf die sonstigen weiteren Umstände anhand der jeweiligen Örtlichkeit (z.B. unübersichtliche Kurve, besonders enge Fahrbahn, besonders abschüssige Straße, bekannter Unfallsschwerpunkt etc.) und der Art und Weise der Ablagerung an.

Es wird daher empfohlen den kritischen Abstand nicht zu unterschreiten. Wird er nämlich eingehalten, sind etwaige unliebsame behördliche Maßnahmen in der Regel von vornherein nicht zu befürchten.

Unabhängig vom kritischen Abstand von 7,50 m nach den RPS zur Vermeidung von Schäden für abkommende Fahrzeuge ist die Ablagerung im sog. Sichtdreieck grundsätzlich nicht erlaubt.

Das Sichtdreieck legt den Bereich links und rechts an Einmündungen von untergeordneten in vorfahrtsberechtigte Straßen fest, der entsprechend freigehalten, also einsehbar bleiben muss. Nur so ist gewährleistet, dass vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge frühzeitig wahrgenommen werden können.

Das Ausmaß des Sichtdreiecks ist bei jeder Einmündung anders festgelegt. Deshalb ist es ratsam sich bei der Straßenbaubehörde zu erkundigen.

### **Hinweis zum Holzverladen/Abtransport:**

Das Holzverladen oder Häckseln auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich verboten.

Es kann daher vorkommen, dass Fuhrunternehmer neben der Fahrbahn gelagertes Holz nicht mitnehmen, um einer möglichen Haftung zu entgehen.

Soll Holz verladen werden, ist hierfür eine vorherige verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde nötig.

Bei Kreis-/Staats- und Bundesstraßen ist dies bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes zu beantragen. Bei Gemeindestraßen bei der örtlichen Verkehrsbehörde der jeweiligen Gemeinde.